

Förderprogramm Mannebach

Die Ortsgemeinde Mannebach hat sich zum Ziel gesetzt, den negativen Folgen des demographischen Wandels positiv entgegen zu wirken.

Daher wurde ein Förderprogramm erarbeitet, um Anreize für junge Familien und Jugendliche insgesamt zu schaffen, damit diese möglichst in unserem Ort verbleiben. Gleichzeitig soll auch der Zuzug junger Familien unterstützt werden. Hierdurch soll eine ausgewogene Altersstruktur erhalten bleiben.

Die Ortsgemeinde möchte so einen Ausgleich zu den infrastrukturellen Nachteilen des Lebens auf dem Land schaffen und unser Dorf insgesamt attraktiver machen.

Weiterhin zielt das Förderprogramm darauf ab, leer stehende Gebäude zu vermeiden sowie wertvolle bauliche Substanz zu erhalten.

Ein weiterer Baustein hat eine beschleunigte Vermarktung des Neubaugebietes zum Ziel.

Die Förderung muss jeweils durch den/ die Förderberechtigten schriftlich beantragt werden.

Entsprechende Antragsformulare erhält man beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kelberg.

Das ursprüngliche „Förderprogramm Mannebach“ aus dem Jahre 2016 wurde nunmehr überarbeitet. Nachstehend wird das überarbeitete Förderprogramm veröffentlicht.

Das aktualisierte „Förderprogramm Mannebach“ wird am 01.01.2020 wirksam.

1. Förderprogramm für junge Familien:

- 1.1 Junge Familien/ Alleinerziehende erhalten bei Geburt eines Kindes auf Antrag jeweils einen Betrag von 500,--€ von der Ortsgemeinde. Bei Wegzug innerhalb von drei Jahren seit der Zahlung hat die Ortsgemeinde einen Rückzahlungsanspruch der gesamten Fördersumme. Der Wegzug eines Elternteils allein ist hierfür jedoch nicht maßgeblich.

- 1.2 Die Ortsgemeinde erstattet 35 % des nachgewiesenen Eigenanteils für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) der Gymnasien und integrierten Gesamtschulen sowie in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, der beruflichen Gymnasien, der Höheren Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Berufsoberschule. Die Förderung gilt grundsätzlich beim Besuch von Schulen im Gebiet des Landkreises Vulkaneifel. Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Vulkaneifel wird maximal die Förderung gewährt, die beim Besuch einer hiesigen Schule gezahlt würde.

(Hinweis: Familien, die die Einkommensgrenze zum Anspruch auf Fahrtkostenübernahme unterschreiten, müssen zunächst die Kostenübernahme bei der Kreisverwaltung beantragen.)

- 1.3 Den Ersterwerb oder die Erstübernahme von selbst genutztem Wohneigentum(hierzu zählt auch der Neubau eines selbst genutzten Wohnhauses) oder den Ersterwerb eines Baugrundstücks in der Ortsgemeinde Mannebach einschließlich Neubaugebiet fördert die Ortsgemeinde mit einem Betrag von 1.000,--€ pro Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
Dies gilt nur für Kinder, die bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Übernahme geboren sind.
Bei Wegzug innerhalb von fünf Jahren seit der Zahlung der Förderung hat die Ortsgemeinde einen Rückzahlungsanspruch.

Grundsätzliches:

1. Die Förderungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit
2. Es besteht kein Rechtsanspruch aus diesem Programm
3. Im Einzelfall entscheidet jeweils der Ortsgemeinderat
4. Förderberechtigte müssen ihren ersten Wohnsitz in der Ortsgemeinde Mannebach haben

2. Anreize zur Vermarktung des Neubaugebietes

- 2.1 Gefördert wird der Ersterwerb von Baugrundstücken im Neubaugebiet der Ortsgemeinde. Die Grundstückspreise werden um 5,00 € je Quadratmeter abgesenkt und somit der Marktsituation angepasst. Förderberechtigt ist der jeweilige Erwerber des Grundstücks. Abschläge für die Herstellung der Erschließungsstraße und Kosten für die endgültige Erschließung bleiben hiervon unberührt. Der bisher übliche Preisaufschlag für auswärtige Erwerber entfällt künftig.
- 2.2 Der Zuschnitt eines Grundstücks kann auf Wunsch variabel gestaltet, d.h. das Grundstück kann den Bedürfnissen entsprechend vergrößert werden. Die Kosten für die Neueinmessung trägt der Grundstückskäufer. Baulücken oder Restflächen werden in Kauf genommen und z.B. als Freifläche oder Spielfläche erhalten. Änderungen des Zuschnitts eines Grundstücks stehen jeweils unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit. Über jede beantragte Änderung entscheidet der Ortsgemeinderat.

3. Renovierung von Altbausubstanz im Ortskern

3.1 Die Ortsgemeinde beteiligt sich zu gleichen Fördersätzen am kommunalen Förderprogramm "Vitalisierung" der Verbandsgemeinde.

3.2 Die Ortsgemeinde beteiligt sich zu gleichen Fördersätzen am kommunalen Förderprogramm "Abriss" der Verbandsgemeinde. Abweichend von den Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde gilt ein Objekt u.U. unmittelbar, nachdem der Leerstand eingetreten ist, als förderfähig. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ortsgemeinderat.

(Die kommunalen Förderprogramme der Verbandsgemeinde sind vom Verbandsgemeinderat beschlossen worden und wurden zum 01.01.2016 wirksam. Die kommunalen Förderprogramme „Abriss“ und „Vitalisierung“ wurden ebenfalls überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist seit dem 01.01.2019 wirksam.)

Grundsätzliches:

1. Die Förderungen stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung aus diesem Programm.
3. Im Einzelfall entscheidet jeweils der Ortsgemeinderat.
4. Förderberechtigte müssen ihren ersten Wohnsitz in der Ortsgemeinde Mannebach Haben.

Die Grundsätze und den Antrag finden Sie auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kelberg (www.vgv-kelberg.de/rathaus/satzungen-und-foerderprogramme)

Wenn Sie noch Fragen haben oder entsprechende Antragsformulare haben möchten, dann wenden Sie sich gerne an Ortsbürgermeister Walter Eich, Hauptstraße 14, 56769 Mannebach, Tel.: 0 26 57/4 92, E-Mail: eichw@arcor.de oder an die Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Klaudia Manheller, Bauabteilung, Zimmer 213, Tel.: 0 26 92/8 72-26, E-Mail: Klaudia.Manheller@vgv-kelberg.de .